BEZIRKSHAUPTMANNSCHAFT HERMAGOR
Forstrecht

LAND KÄRNTEN

Abs: Bezirkshauptmannschaft Hermagor, Forstrecht, Hauptstraße 44, 9620 Hermagor

Datum	29.10.2026
Zahl	HE-FSTR-119525/2026-9 HE-NSW-122320/2026-3

Bei Eingaben Geschäftszahl anführen!

Auskünfte	Mag. Manfred Jost
Telefon	050 536 - 63380
Fax	050 536 - 63810
E-Mail	post.bhhe@ktn.gv.at

Betreff: Dr. Martin BERNADINI, Wien;
Errichtung einer Forststraße

Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Herr Dr. Martin Bernadini, Trazerberggasse 85, 1130 Wien hat um die forst- und naturschutzrechtliche Bewilligung zur Errichtung der Forststraße Unterer Leitlweg, angesucht. Laut Projekt soll diese Bringungsanlage 11,1 ha Wald erschließen und eine Länge von insgesamt 920 lfm (Hauptweg - 689 lfm, Zubringer 1 – 231 lfm) aufweisen. Im Zuge der Wegtrasse ist auch eine Querung des Motschnikgrabens beabsichtigt.

Zum Zwecke der Feststellung des maßbeglichenen Sachverhaltes und in weiterer Folge zur Festlegung der allenfalls notwendigen Sanierungsmaßnahmen ist die Durchführung eines Ortsaugenscheines erforderlich.

In dieser Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Ort:	**vor dem Gemeindeamt in Weißbriach,**
Datum:	**12. November 2026,**
Zeit:	**08.00 Uhr.**

Beteiligte können persönlich zur Verhandlung kommen an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit Ihrem/Ihrer Bevollmächtigten kommen.
Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.
Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich, wenn

- sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person - z.B. einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin - vertreten lässt,
- sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36 a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte

Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen, vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht,

- der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Beteiligte können während der Amtsstunden in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen: Projekt.
Ort der Einsichtnahme: Bezirkshauptmannschaft Hermagor, 1. Stock, Altbau, Zimmer 110.

Rechtsgrundlagen:

§§ 62ff und 170 Abs. 1 des Forstgesetzes 1975 - ForstG, BGBl. Nr. 440/1975, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 144/2023;
Kärntner Naturschutzgesetz 2002;
§§ 40 bis 42 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 - AVG, BGBl. Nr. 51/1991, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 86/2026.

Wir weisen darauf hin, dass die Verhandlung - abgesehen von dieser Bekanntmachung - durch persönliche Verständigung der uns bekannten Beteiligten am Verfahren und durch Verlautbarung im Internet auf der Homepage der Bezirkshauptmannschaft Hermagor kundgemacht wird.

Beteiligte verlieren ihre Parteistellung, soweit sie nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung während der Amtsstunden bei uns oder während der Verhandlung Einwendungen erheben. Außerhalb der Verhandlung schriftlich erhobene Einwendungen müssen spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bis zum Ende der Amtsstunden bei uns eingelangt sein.

Wenn ein Beteiligter/eine Beteiligte jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert war, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und ihn/sie kein Verschulden oder nur ein minderer Grad des Versehens trifft, kann er/sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das ihn/sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Eine längere Ortsabwesenheit stellt kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis dar.

Für den Bezirkshauptmann:

Mag. Jost

LAND KÄRNTEN

Dieses Dokument wurde amtssigniert. Informationen zur Prüfung der elektronischen Signatur finden Sie unter: https://www.ktn.gv.at/amtssignatur. Die Echtheit des Ausdrucks dieses Dokuments kann durch schriftliche, persönliche oder telefonische Rückfrage bei der erledigenden Stelle während ihrer Amtsstunden geprüft werden.

Zur öffentlichen Bekanntmachung:

Angeschlagen am: 02.11.2026

Abgenommen am:

GEMEINDE GITSCHTAL · Bez. Hermagor ·